

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 020 532
Studiengang: Mathematik, B.Sc.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Das Modul 6: „Algebra und Funktionentheorie“ muss so umstrukturiert werden, dass Inhalte und Umfang zueinander passen. (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage erteilt: „In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.“ (§ 7 BlnStudAkkV)

Die Hochschule weist im Rahmen der Auflagenerfüllung auf die geänderte Rechtslage durch die Erste Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 27.03.2025 hin, demzufolge die bisherige Anforderung einer Angabe zur Verwendbarkeit des Moduls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BlnStudAkkV künftig entfällt.

Da die Pflicht zur Angabe der Verwendbarkeit des Moduls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BlnStudAkkV nicht mehr besteht, wird die Auflage als erfüllt bewertet.

Auflage 2:

Die Hochschule reicht im Rahmen der Auflagenerfüllung die Änderungssatzung der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang ein. Aus der angepassten Modulstruktur wird deutlich, dass das beanstandete Modul 6 „Algebra und Funktionentheorie“ im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten durch die folgenden zwei Module ersetzt wird: Modul M6a: Algebra I (10 ECTS-Leistungspunkte) und Modul M6b: Funktionentheorie (5 ECTS-Leistungspunkte). Damit ist gewährleistet, dass Inhalte und Umfang der Module zueinander passen. Die Anforderungen gemäß Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV sind somit erfüllt.

